



# Heimat- und Feuerwehrverein Knapendorf e.V.

## **§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Feuerwehrverein Knapendorf e.V.“ im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Knapendorf, Altes Dorf 2.
- (3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Grundsätze der Vereinsarbeit**

- (1) Der Verein und dessen Mitglieder sind selbstlos bzw. ehrenamtlich tätig im Sinne des §55, Absatz (1) der Abgabenordnung, im Folgenden (AO) genannt, d.h.
  - (a) der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Interessen.
  - (b) die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (c) es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (d) es werden politische und religiöse Betätigungen aller Art ausgeschlossen.

## **§3 Zweck, Ziel und Aufgabe des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel der ideellen und finanziellen Förderung der Arbeit der Ortsfeuerwehr Knapendorf und von Initiativen und Vorschlägen von Bürgern, Vereinen und im Ort wirkenden Institutionen, die der Verbesserung des ländlichen Wohnumfeldes der Ortschaft und dessen Infrastruktur dienen sowie der Stärkung der Dorfgemeinschaft und der dörflichen Solidarität.

Das Ziel wird u.a. verwirklicht durch:

- (a) Förderung und Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit, -betreuung, -bildung und -ausbildung
- (b) Förderung von Maßnahmen, die der Festigung der Kameradschaft der Mitglieder zu anderen Wehren dienen.
- (c) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Bildung der nicht in der Ortswehr aktiven Bevölkerung auf den Gebieten Brandschutz und Hilfeleistung zur Gewinnung neuer Mitglieder.
- (d) Förderung der Würdigung und Anerkennung verdienter aktiver und ehemaliger Mitglieder der Ortswehr
- (e) Förderung des traditionellen Brauchtums der Ortsfeuerwehr Knapendorf und des Ortes Knapendorf



## **§4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

## **§5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder volljährige natürliche Person sein, die sich mit den satzungsgemäßen Zielen des Vereins identifizieren oder / und zum Vereinsleben beitragen will.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Eintritt in den Verein der schriftlichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter. Die Einverständniserklärung ist mit dem Aufnahmeantrag einzureichen.

- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Rechte der Mitglieder
- (a) Recht auf Einladung und Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen und auf Mitwirkung an allen vom Verein organisierten oder angebotenen Veranstaltungen.
  - (b) Recht auf Mitbestimmung bei Wahlen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung. Die Wahrnehmung des Rechtes auf Mitbestimmung erfolgt nach den Regelungen in §7, Absatz (4).
  - (c) Recht auf Stellung von Anträgen oder die Aufnahme / Änderung von Tagesordnungspunkten vor oder zu Beginn von Mitgliederversammlungen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung hat zudem jedes Mitglied ein Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand.
- (5) Pflichten der Mitglieder
- (a) Aktive Unterstützung des Vereins durch persönliches Engagement oder finanzielle Zuwendung.
  - (b) Fristgemäße Zahlung des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages.
  - (c) Einhaltung und Beachtung der Satzungsregelungen.
  - (d) Vermeidung von vereinsschädigendem Verhalten.
- (6) Beendigung der Mitgliedschaft
- (a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
  - (b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
    - ⇒ schuldhaft und in grober Weise gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen die Satzung des Vereins oder sonstige ethische und moralische Grundsätze verstößt oder
    - ⇒ mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als 6 Monate im Verzug bleibt.



- (c) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§6 Mittelaufbringung, Mittelverwendung, Mittelerstattung**

- (1) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke nach §3 dieser Satzung werden aufgebracht durch
- (a) Mitgliedsbeiträge
  - (b) freiwillige private oder betriebliche Zuwendungen / Spenden;
  - (c) Zuwendungen aus gemeindlichen oder sonstigen öffentlichen Mitteln;
  - (d) Förderbeiträge;
  - (e) Erlöse von Veranstaltungen;
  - (f) Verträge mit Dritten;
  - (g) sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Neumitglieder haben bei Eintritt im ersten Halbjahr den vollen Beitrag und bei Eintritt im zweiten Halbjahr den halben Beitrag zu leisten.
- (3) Die eingeworbenen Finanzmittel nach §55, Absatz 1, Nr. 5 der Abgabenordnung sind grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie tritt mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, unter Leitung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin des Vereins zusammen.

Sie besteht aus

- (a) den Mitgliedern des Vereins
  - (b) den Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand einberufen werden.
- (3) Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Einladung, an jedes Mitglied schriftlich bekannt. Eine Einladung per E-Mail ist einer schriftlichen Einladung in Papierform gleichgestellt. Der Zeitstempel der Mailversendung gilt als Eingangsdatum bei den Empfängern.
- (4) Für Wahlen und Beschlussfassungen haben alle juristischen und alle natürlichen Vereinsmitglieder jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Im Verhinderungsfalle ist eine Wahrnehmung des Stimmrechts mittels eines bis zur Beschlussfassung verschlossenen Stimmzettels zulässig. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.



- (7) Wahlen oder Abstimmungen zu Beschlüssen werden im Regelfall offen durchgeführt. Eine geheime Wahl / Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (8) Wird über einen Antrag abgestimmt, der die Mitgliedschaft oder das Fehlverhalten eines Mitgliedes betrifft, ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zur Einsicht vorzuhalten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich und mit Begründung Widerspruch bei dem/der Vorsitzenden eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, bei Finanz- und Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

## **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- (a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes mit Beschlussfassung;
- (b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin;
- (c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (d) die Festsetzung des Betrages, über den der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung satzungsgemäß Beschlüsse zur Mittelverwendung treffen darf;
- (e) die Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Arbeitsziele und des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
- (f) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- (g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Finanzordnung und Auflösung des Vereins.

Aufgrund der Amtszeitbegrenzung nach §9, Absatz (2) dieser Satzung ist nach der Gründungsversammlung alle 2 Jahre die ordentliche Mitgliederversammlung gleichzeitig Wahlversammlung. Aufgaben der Wahlversammlung sind dann ergänzend zu den vorstehenden Aufgaben

- (h) die Wahl des Vorstandes entsprechend §9, Absatz 1 in Einzelwahl;
- (i) die Wahl von mindestens 2, maximal 3 Kassenprüfern.

## **§9 Vorstand und Vertretung**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Vereinsmitgliedern. Die Vorstandswahl kann ohne Funktionszuordnung erfolgen.

Über die Besetzung oder Besetzungsänderungen der Vorstandsposten sind die Vereinsmitglieder über die vereinsintern üblichen Kommunikationswege innerhalb von 14 Tagen nach Änderungen zu informieren.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.



- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, kann der Vorstand
  - (a) für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch mit dem Aufgabenbereich des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes betrauen.
  - (b) durch einfache Berufung eines Vereinsmitgliedes den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen,
  - (c) eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Das Mandat gilt dann bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes.
- (4) Die Wahl der Vorstandsposten ist durch die Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grunde widerruflich. Die Widerruflichkeit ist beschränkt auf die Fälle grobe Pflichtverletzung, Satzungsverstöße oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder deren Stellvertretern / Stellvertreterinnen nach Bedarf einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen können kurzfristig einberufen werden. Es gelten keine Ladungs- oder Bekanntmachungsfristen.
- (8) Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den satzungsgemäßen Bestimmungen. Er ist beschließendes Organ für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht aufgrund der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### **§10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung.

- (a) Er beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (b) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (c) Er bereitet den Haushaltsplan vor.
- (d) Er organisiert die laufenden Geschäfte.
- (e) Er erstellt den Jahresbericht und den Kassenbericht.

#### **§11 Rechnungswesen / Kassenwart**

- (1) Der Kassenwart ist für die Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Sie dürfen nur nach Anweisung / Genehmigung durch die / den Vorsitzende(n) oder des/der ersten Stellvertreter/in vorgenommen werden und sind von diesen gegenzuzeichnen.



- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu dokumentieren.
- (3) Die aktuelle Finanz- und Kassenlage muss jederzeit nachweisbar, abrufbar und kontrollierbar sein.
- (4) Die Unterlagen müssen spätestens zum Ende des Geschäftsjahres so aufbereitet sein, dass durch befähigte Personen, Steuerbüros und / oder Finanzbehörden die Prüfung der Vereinstätigkeit auf satzungsgemäße Mittelbeschaffung und Mittelverwendung möglich ist.

## **§12 Stellung, Rechte und Pflichten der Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Der Vorstand hat gegenüber den Kassenprüfern kein Recht auf Weisung oder Beaufsichtigung.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unangekündigt Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.
- (4) Es besteht Auskunftspflicht des Vorstandes gegenüber den Kassenprüfern.
- (5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen beziehen sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Geschäftsvorfälle mit Geldbewegung.
- (6) Zum Prüfergebnis ist ein Prüfbericht zu erarbeiten. Das Prüfberichtsergebnis ist in einer Mitgliederversammlung vorzustellen. Im Rahmen der Versammlung ist eine Beschlussempfehlung zur Entlastbarkeit des Vorstandes abzugeben. Die Beschlussempfehlung ist zu begründen.

## **§13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind und ¾ davon die Auflösung beschließen.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss auf Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer ¾ Stimmenmehrheit gefasst wird. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall Steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendclub Dörstewitz e.V. der-die-das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§14 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten**

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung speichern, aktualisieren, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
- (2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Vorstandsmitgliedern erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (3) Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.



- (4) Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.
- (5) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit §5, Absatz (4)(a) und §7, Absatz (2) dieser Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des DSGVO zu berücksichtigen hat.

### **§15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Stendal in Kraft.

Knapendorf, den 04.03.2024

*R. J.* *H. Traundor* *R. J.*  
*J. S.* *K. J.*

